

Am Paulusstein



1922



2017



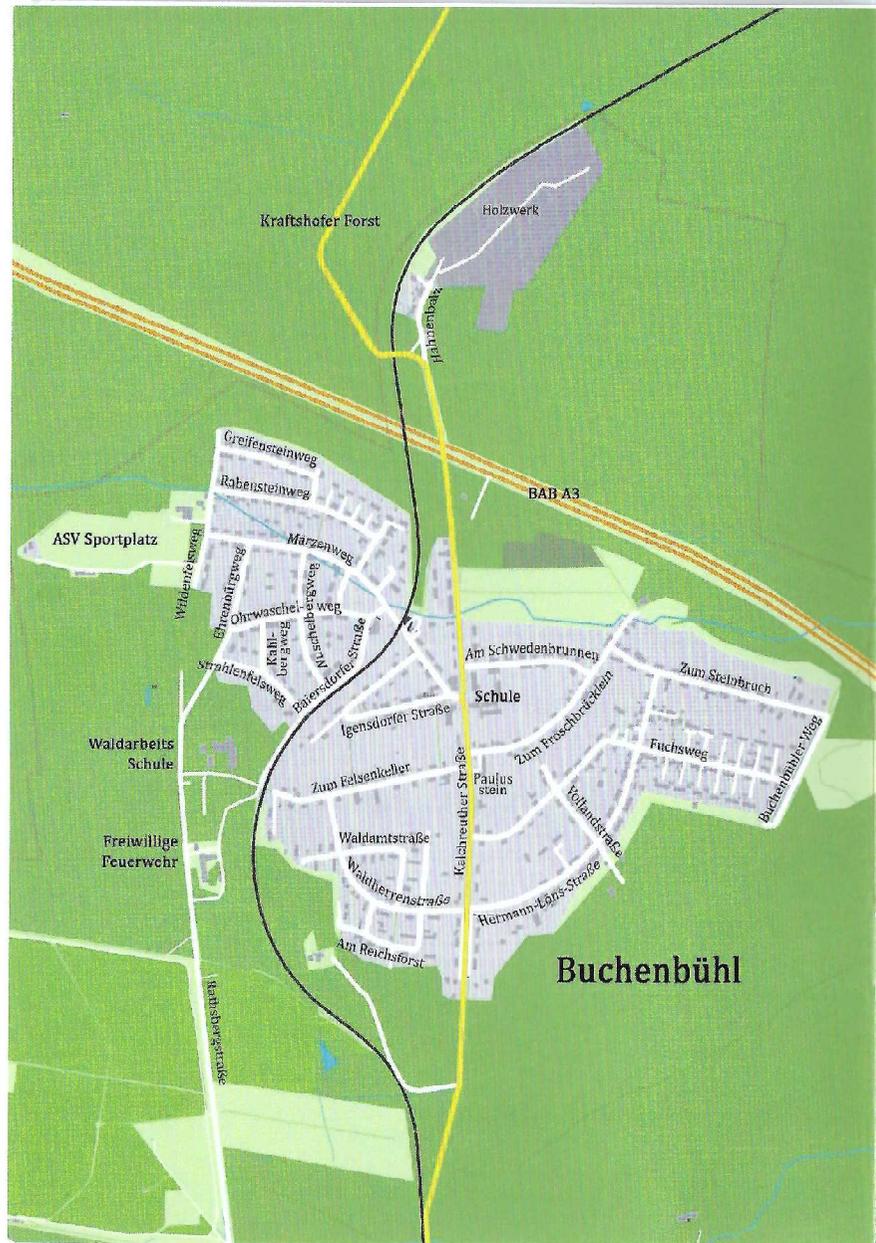
VERBAND **WOHNEIGENTUM**

Einfach gut leben!

Satzung

Siedlergemeinschaft Nürnberg-Buchenbühl e.V.

(Gegründet 1935)



Buchenbühl

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM

Der Verein trägt den Namen

„Siedlergemeinschaft Nürnberg-Buchenbühl e.V.“
Mitglied im Verband Wohneigentum Bayern e.V.

Der Sitz des Vereins ist 90411 Nürnberg. Es handelt sich um einen eingetragenen Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 PERSONENKREIS

In der Siedlergemeinschaft Nürnberg – Buchenbühl e.V. sind die Eigentümer von Grundstücken (Eigenheim, Siedlerstellen, Kleinsiedlung usw.) zusammengeschlossen, sowie Bewerber um solche Grundstücke.

§ 3 ZWECK

- (1.1) Der Verein ist konfessions- und parteiunabhängig tätig.
- (1.2) Der Verein bezweckt im Rahmen der Siedlertätigkeit und des Obst- und Gartenbaues die Förderung der Landespflanze, dem Schutz von Flora und Fauna und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer gesunden Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert die Ortsverschönerung und dient damit der Heimatpflege.
- (1.3) Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ zur Abgabenordnung nach § 60 i.V.m. § 59 AO und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (1.4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (1.5) Die Förderung des Erwerbsobsts – und des Erwerbsgartenbaues ist nicht die Aufgabe des Vereins.

(2) Die Siedlergemeinschaft hat für ihre Mitglieder insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Laufende Beratung in allen Fragen des Gartenbaues, insbesondere des Obst- und Beerenobstbaues
- b) Vermittlung des Einsatzes örtlicher Gartenfachberater, Veranstaltungen von Vorträgen, Lehrkursen und Filmvorführungen.
- c) Unterstützung bei der Verarbeitung von Gartenerzeugnissen zu nicht gewerbsmäßiger Verwertung.
- d) Veranstaltungen und Beteiligungen an Ausstellungen auf den Gebieten des Gartenbaues, zur Förderung des Siedlergedankens und des Umweltschutzes.

§ 4 ORDENTLICHE MITGLIEDER

- (1) Mitglied kann jeder der in § 2 näher bezeichneten Personen werden, soweit diese voll geschäftsfähig sind.
- (2) Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Im Ablehnungsfall ist innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

Juristische und natürliche Personen, welche die Interessen der Siedlergemeinschaft fördern, können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.
§4 Abs. (2) und Abs. (3) gelten entsprechend.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Siedlergemeinschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer viermonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Vorsitzende bestätigt innerhalb von vierzehn Tagen den Austrittstermin. Bei Verkauf eines Siedlergrundstückes gilt als Austrittstermin das Ende des Kalenderjahres der Veräußerung. Der Verkauf ist ein Monat nach Veräußerung anzuzeigen.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
- seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit der Beitragszahlung drei Monate im Rückstand ist.
 - Die Interessen der Siedlergemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl in derselben trotz schriftlicher Ermahnung schädigt bzw. gefährdet.
- (4) Gegen den Ausschluss gem. § 6 Abs. (3b), der schriftlich mitgeteilt wird, kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides der Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Bei Einspruch gilt die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht beendet.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche im Rahmen der Mitgliedschaft, insbesondere der Versicherungsschutz und sonstige Vergünstigungen, ausgestellte Berechtigungskarten sind zurückzugeben.

§ 7 ORGANE

Die Organe der „Siedlergemeinschaft Nürnberg – Buchenbühl e.V.“ sind:
 der Vorstand
 die Mitgliederversammlung

§ 8 VORSTAND

- (1) Zum Vorstand können Mitglieder der „Siedlergemeinschaft Nürnberg – Buchenbühl e.V.“ gewählt werden. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich
- dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - sowie dem erweiterten, nicht vertretungsberechtigten Vorstand
 - dem Kassier und
 - dem Schriftführer
- sowie erweiterte Vorstandsmitglieder
 bis zu sechs Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten die Siedlergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 II BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung oder Abwesenheit des ersten Vorsitzenden tätig werden darf.

Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für die Rechtsgeschäfte von mehr als eintausendfünfhundert EUR (1.500,00 EUR) im Innenverhältnis und Außenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(2a) Der erste und zweite Vorstand können in deren Zuständigkeit liegende Verwaltungsaufgaben im Innenverhältnis an Kassier oder Schriftführer delegieren.

- (3) Mindestens vierteljährlich, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, ist durch den ersten Vorsitzenden eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder mündlich unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte und nach Möglichkeit unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zu erfolgen.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für die Siedlergemeinschaft entstehen, sind auf Verlangen zu ersetzen. Den Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus der „Siedlergemeinschaft Nürnberg – Buchenbühl e.V.“. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vorstandschaft behält sich vor, redaktionelle Änderungen des Satzungstextes vorzunehmen.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn dies ein Drittel aller Mitglieder fordert, einzuberufen. Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich zu erfolgen.
- (2) Anträge der Mitglieder müssen mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Rechtzeitig eingegangene Anträge der Mitglieder sind der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auch dann vorzulegen, wenn kein entsprechender Punkt der Tagesordnung vorgesehen war.
- (3) Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der

Siedlergemeinschaft kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (4) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Satzungsänderung;
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren;
 - c) Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages.
- (5) Eine ordentliche einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand wählt die an der Mitgliederversammlung des Verbands Wohneigentum e.V. teilnehmenden Delegierten.

§ 10 BEITRAGSPFLICHT

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag setzt sich aus dem Beitrag für den Verband Wohneigentum, in dem der Beitrag für die Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung enthalten ist und dem Beitrag für die „Siedlergemeinschaft Nürnberg – Buchenbühl e.V.“ zusammen.
- (2) Der Beitrag wird zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres durch SEPA Einzugsverfahren oder in Ausnahmefällen durch persönliches Einkassieren durch den Kassier erhoben. Den Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragsleistung führt das Mitglied durch die ihm verbleibenden Bankbelege.
- (3) Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages ist der letzte Werktag im Februar des jeweiligen Geschäftsjahres. Anfallende Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes und werden zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag unverzüglich zur Fälligkeit gestellt. Bei Beitragsverzug ein Monat nach Fälligkeit werden Mahngebühren erhoben.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag der außerordentlichen Mitglieder wird im Einvernehmen mit diesem festgesetzt. Dieser Beitrag wird durch SEPA Einzugsverfahren erhoben.

§ 11 PRÜFUNG

Die ordnungsgemäße Führung der Bücher ist mindestens jährlich vor der Jahreshauptversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren einer Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder des Vorstandes haben hierzu jede notwendige Auskunft zu erteilen. Die Amtszeit der Revisoren beträgt zwei Jahre.

§ 12 BESCHLUSSFASSUNG UND NIEDERSCHRIFT

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, gegen das kein Ausschluss Verfahren läuft und welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden, abgesehen von den Fällen des § 9 Abs. (3), mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Desgleichen sind durch die Revisoren Niederschriften über die vorgenommenen Prüfungen zu fertigen, die der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben sind.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG – AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, die nicht von der Vorstandschaft ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel (1/5) aller Vereinsmitglieder. Diese Anträge müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins, Wegfall seines bisherigen Zweckes, ebenso bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Wohneigentum, Bezirksverband Mittelfranken e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung von Familie und Wohneigentum.

§ 14 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung wurde am 12. März 1994 verabschiedet und heute am 04.03.2017 durch die Mitgliederversammlung geändert.

Nürnberg – Buchenbühl, den 04. März 2017

Ehemals

**Siedlervereinigung
Nürnberg-Buchenbühl e. V.**

(Gegründet 1935)

Mitglied des



BAYERISCHER SIEDLERBUND

VERBAND FÜR FAMILIENHEIME – LANDESVERBAND E.V